

Zum Einstellungswandel ostdeutscher Juristen und Polizisten bei der Reorganisation des strafrechtlichen Kontrollsystems

Korfes, Gunhild

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Korfes, G. (1995). Zum Einstellungswandel ostdeutscher Juristen und Polizisten bei der Reorganisation des strafrechtlichen Kontrollsystems. *Soziale Probleme*, 6(2), 232-256. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-247486>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Zum Einstellungswandel ostdeutscher Juristen und Polizisten bei der Reorganisation des strafrechtlichen Kontrollsystems

Gunhild Korfes

Abstract

The penal law control was completely reorganized in the new federal states of Germany. Besides the introduction of federal German norms and justice structures an important point of the reorganization has been the personal replacement. This paper discusses the change of the professional motivations and the attitude patterns of the east policemen and lawyers who had been admitted to the police and justice authorities of the new federal states. The analysed narrative interviews show that the east German policemen and prosecutors rather adopted the former repressive orientations than decriminalizing practices.

Zusammenfassung

Die strafrechtliche Kontrolle wurde in den neuen Bundesländern einer komplexen Reorganisation unterworfen. Neben der Einführung der bundesdeutschen Normative und Strukturen stand vor allem die personelle Erneuerung im Zentrum der Umstrukturierung. Der Beitrag fragt danach, welche Veränderungen die Berufsmotivation und Einstellungsmuster von ostdeutschen Polizisten und Straffjuristen erfahren haben, die in den Polizei- bzw. Justizdienst der neuen Bundesländer übernommen wurden. Im Ergebnis der Auswertung qualitativer Interviews, die mit Vertretern dieser Berufsgruppen geführt wurden, wird die These vertreten, daß eher der Teil der in der DDR gewonnenen repressiven Orientierungen bei Polizisten und Staatsanwälten überlebt hat, während die Befürwortung einer entkriminalisierenden Regulierung von Bagatelldelinquenz in Vergessenheit geraten ist.

0. Vorbemerkung

Will man etwas über die Veränderung von Kontrolleinstellungen ostdeutscher Juristen und Polizisten erfahren, so sieht man sich zuerst mit der Tatsache konfron-

tiert, daß keine empirische Materialien über ihre Wertorientierungen, über die Bewertung von Devianz und Kriminalität und über Sanktionseinstellungen aus der Zeit der DDR existieren. Das gilt sowohl in Bezug auf diese Personengruppe¹ als auch im Hinblick auf die entsprechenden Einstellungen in der Bevölkerung selber.

Insofern wird der Versuch, Veränderungen oder auch Kontinuitäten bei den Kontrolleinstellungen nachzuzeichnen, fragmentarisch bleiben, eignen sich doch retrospektive Angaben zum Leben in der DDR nur sehr begrenzt als Informationsquelle über das damalige Denken und Erleben (vgl. Boers 1994, 45ff; Korfes 1994, 237f). Hinsichtlich der Bürger liegen inzwischen zwar Daten vor, die über ihre Einstellungen zu sozial mißbilligten Verhaltensweisen nach der Wende Auskunft geben (vgl. u.a. Kräupl/Ludwig 1993, 74ff; Kury 1992, 60f; Sessar 1994, 263 ff). Doch die Bewertung dieser Daten bleibt schwierig. Denn es ist nicht ohne weiteres auszumachen, ob die im Vergleich zu Westdeutschen teilweise punitive-rener Einstellungen der Ostdeutschen mehr als aktuelle und damit kurzlebige Reaktionen oder eher als stabile, DDR-typischen Einstellungen zu interpretieren sind. Diese Unsicherheiten finden sich auch in der Literatur wieder. So wird durch *Klaus Sessar* aufgrund der geringen Varianz der Strafeinstellungen durch soziodemographische oder umbruchsbezogene Variablen eher auf "generalisierte Einstellungen" geschlossen. "Solche Beobachtungen könnten für eine homogene Ausrichtung normativer Einstellungen sprechen, im Nachhall auf frühere Einübungen" (Sessar 1994, 268). *Günter Kräupl und Heike Ludwig* dagegen interpretieren die repressiven Sanktionserwartungen eher als Reaktion auf aktuelle Verunsicherungen (Kräupl/Ludwig 1993, 84). Doch auch sie folgern aufgrund ihrer Untersuchungsergebnisse: "Kontroll-, Sicherheits- und Verfolgungserwartungen herrschen erheblich vor" (ebenda, 87).

Ob diese Bewertung auch für die Orientierungen von ostdeutschen Juristen und Polizisten zutreffend ist, kann aus diesen Daten nicht gefolgert werden. Denn gerade bei diesen Berufsgruppen ist vorstellbar, daß ihre Einstellungen und Orientierungen nach Wende und Vereinigung einem tiefgreifendem Wandel unterworfen waren. Dieser Beitrag beschäftigt sich damit, ob die Annahme einer solchen Veränderung zutrifft, und ob ein solcher Prozeß für die ostdeutschen Beteiligten, die im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle tätig sind, mit Konflikten und Reibungen verbunden war. Für diese Überlegung sprechen sowohl, daß bestimmte politische Überzeugungen den Zusammenbruch der DDR überlebt haben können, als auch, daß Unterschiede zwischen eigenen, aus der DDR resultierenden Sanktionseinstellungen und den in der Kontrollpraxis der BRD geltenden Orientierungen existieren können. Indikatoren solcher konflikthafter Übergänge dürften sich in der Bewertung institutioneller und beruflicher Veränderungen, in der Reibung zwischen beruflichem Selbstverständnis und neuer Berufspraxis und nicht zuletzt darin finden lassen, ob sich die in den Justiz- und Polizeidienst Übernommenen als Gewinner oder Verlierer der Wende und Vereinigung empfinden.

Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, die skizzierten Defizite auszugleichen. Die Darlegungen beginnen mit einer kurzen Skizze der normativen, strukturellen und personellen Veränderungen im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle in den neuen Bundesländern. Im Anschluß wird auf subjektive Wahrnehmungen ostdeutscher Polizisten und Strafruristen hinsichtlich der Veränderung ihrer Tätigkeit und Aufgabenstellung eingegangen. Die Darstellung schließt mit einer Fallstudie, die den Wandel der Einstellungen am Beispiel von zwei Staatsanwälten beschreiben wird.

Das empirische Material, das hier herangezogen wird, ist im Rahmen des von der DFG geförderten Projektes zum Thema "Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in der ehemaligen DDR mit Berücksichtigung der Auswirkungen auf Deutschland als Ganzes" erhoben worden.² Der Wandel der strafrechtlichen Kontrolle in den neuen Bundesländern bildete bei dieser Untersuchung ein relativ selbständiges Thema. Für die Bearbeitung dieser Problematik wurden in einer qualitativen kriminologischen Studie Interviews mit west- und ostdeutschen Juristen, Polizisten und Lehrern in den Ländern Sachsen und Brandenburg durchgeführt. Die Ausführungen beziehen sich auf 20 Interviews mit Juristen und Polizisten, die ehemals in der DDR und zum Zeitpunkt der Befragung (1993) als Beamte auf Probe in den Kontrollinstanzen der neuen Bundesländer tätig waren.³ Für die Fallstudie werden die Interviews mit zwei Staatsanwälten herangezogen, die jeweils 1993 und 1996 mit ihnen geführt wurden.

1. Zur Umstrukturierung der Kontrollinstanzen

Die Reorganisation des strafrechtlichen Kontrollsystems in den neuen Bundesländern vollzog sich auf normativer, struktureller und personeller Ebene und kann inzwischen im wesentlichen als abgeschlossen bezeichnet werden (zu diesem Prozeß vgl. u.a. Bundesanzeiger 1996; Kaiser, Jehle 1993; v. Roenne 1996). Die Umstrukturierung der ostdeutschen Justiz, die eine Anpassung an die bundesdeutschen Strukturen darstellt, erfolgte in mehreren Schritten. So erhielten zwar grundsätzliche strafrechtliche Regelungen am Tag der staatlichen Vereinigung beider deutscher Staaten auch in Ostdeutschland Gültigkeit, doch konnte die strukturelle und personelle Reorganisation erst nach und nach erfolgen. Die rechtlichen und institutionellen Vorgaben für die Umstrukturierung und für die personelle Erneuerung von Justiz und Polizei sahen vor, daß in den neuen Bundesländern die Strukturen des bundesdeutschen Kontrollsystems eingeführt, zunächst aber diverse Übergangsregelungen Geltung hatten und die einzelnen Länder den zeitlichen Rahmen der Reorganisation weitgehend selbst bestimmen konnten.⁴

Als am 3. Oktober 1990 die wesentlichen strafrechtlichen Regelungen in den ostdeutschen Ländern in Kraft traten, mußten sie von Juristen und Polizisten an-

gewandt werden, die diese Gesetze kaum kannten.⁵ Denn zu diesem Zeitpunkt waren in den Kontrollinstanzen fast ausschließlich Richter, Staatsanwälte (beide als ermächtigte Richter) und Polizisten tätig, die auch in der DDR in diesem Beruf gearbeitet haben. Zwar übernahmen sehr bald abgeordnete Juristen und Polizisten aus den alten Bundesländern die Leitungsgeschäfte. Der tägliche Arbeitsanfall mußte anfangs jedoch im wesentlichen durch ostdeutsche Mitarbeiter bewältigt werden. Nur so war es möglich, zumindest eine minimale Funktionsfähigkeit zu sichern.

Die Überprüfung der ehemals in der DDR tätigen Juristen und Polizisten, die sich um die Übernahme in den öffentlichen Dienst bewarben, setzte etwa im Sommer 1991 ein. Zuvor waren in allen neuen Bundesländern Richterwahlausschüsse gebildet worden, die jeden Juristen, der sich um die Übernahme beworben hatte, überprüften.⁶ Dafür wurden Personal- und Gerichtsakten herangezogen und Auskünfte aus Salzgitter und von der Gauck-Behörde eingeholt, Anhörungen mit den Bewerbern durchgeführt und schließlich im Richterwahlausschuß über die Übernahme entschieden. Dieser Prozeß fand mit der Einstellung als Beamter bzw. als Richter auf Probe etwa im Herbst 1992 seinen Abschluß.

Zwischen der Entscheidung der Volkskammer der DDR im Sommer 1990 über ein Gesetz zur Überprüfung der Richter und Staatsanwälte und der Einstellung auf Probe liegen also mehr als zwei Jahre. Es ist leicht vorstellbar, daß diese Zeit für die Betroffenen nicht nur mit fachlichen und persönlichen Veränderungen und Umorientierungen verbunden war, sondern daß auch Unsicherheiten und Anspannungen ihren Verlauf begleiteten. In diesem Kontext wird die personelle Erneuerung nicht nur für die Angleichung des Justizsystems bedeutsam, sondern erscheint auch als wichtiger Faktor für die Gestaltung des Kontrollverhaltens. Neben Qualifikationsmaßnahmen wird vor allem der tägliche Arbeitsprozeß für die Juristen und Polizisten zum Lernprozeß, erfolgt die allmähliche fachliche Um- und Neuorientierung. Ob und wie sich in diesem Wechsel zwischen dem Rechtssystem der DDR und dem der BRD auch die Kontrolleinstellungen und das Berufsverständnis der Beteiligten änderten, ist Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.⁷

2. Zum Wandel der Kontrolleinstellungen

Die folgende Darstellung stützt sich auf die Interviews, die im Rahmen des DFG-Projekts mit ostdeutschen Staatsanwälten, Richtern und Polizisten geführt wurden. Ohne hier den komplexen Vorgang der Umstrukturierung des strafrechtlichen Kontrollprozesses auch nur annähernd beschreiben zu können, wird bei der Auswahl und Analyse der Textpassagen versucht, den Bogen von der Veränderung der rechtlichen, strukturellen (inner- und außerinstanzlichen) und interaktiven

Faktoren bishin zum Wandel individueller Motivation und Einstellung zu schlagen. Im Mittelpunkt aber steht die Perspektive der Betroffenen. Deshalb werden nachfolgend wörtliche Zitate aus den Interviews in den Text aufgenommen, um so die individuellen Strategien zur Darstellung von Konsistenz, Neuorientierung und Legitimation im Kontext allgemeinen institutionellen Wandels zu beschreiben. Hier interessiert, was die Befragten als entscheidende normative und strukturelle Veränderungen wahrnehmen und wie sie diese Veränderung erleben und bewerten. Es geht somit um die Faktoren, die die Kontinuität oder den Wandel von Berufsbild und Kontrolleinstellungen begleiten.

Auf die Interviews, die mit westdeutschen Interviewpartnern geführt wurden, die entweder als abgeordnete Beamte und Richter tätig oder aber in den Justiz- oder Polizeidienst der neuen Länder gewechselt waren, sei hier nur insofern eingegangen, als die Passagen, die sich auf die ostdeutschen Kollegen beziehen, 1993 noch deutlich den schwierigen Prozeß von Annäherung und Fremdheit spüren lassen. Wenngleich ost- und westdeutsche Besonderheiten auch in den Interviews 1996 noch geltend gemacht werden, verschieben sich in diesen drei Jahren doch die Akzente. Während man 1993 in relativer Übereinstimmung zwar das Engagement der ostdeutschen Juristen und Polizisten bei der fachlichen Einarbeitung in ein fremdes Recht hervorgehoben hat, wiesen die Befragten zugleich auf große fachliche Defizite ihrer ostdeutschen Kollegen hin. Diese Defizite machten sich vor allem im Bereich des prozessualen Rechts bemerkbar. 1996 erfährt die Frage der fachlichen Kompetenz kaum noch Beachtung. Während Faktoren, die auf die Differenzen im Leistungsverhalten und in den Kontrolleinstellungen hinweisen würden, so gut wie gar nicht benannt werden, bleibt die Wahrnehmung mentaler Unterschiede eher erhalten.

Die Wahrnehmungen deuten auf Veränderungen in Einstellungen und Verhalten der ostdeutschen Kollegen hin, die sich zwischen den beiden Zeitpunkten der Befragung vollzogen haben. Diese Annahme, die nur im Vergleich der Äußerungen der Befragten zu unterschiedlichen Befragungszeitpunkten geprüft werden kann, wird hier am Beispiel zweier Staatsanwälte illustriert.⁸ Die empirische Darstellung erfolgt in zwei Abschnitten: zuerst werden Passagen aus den Interviews mit ostdeutschen Juristen und Polizisten zitiert (vgl. Punkt 2.1 und 2.2), die aus den 1993 geführten Gesprächen stammen. Sie geben Auskunft über Umorientierung, Annäherung und Distanz zu einem Zeitpunkt, als sich die Strukturen noch im Umbau befanden, und die Befragten noch vor ihrer Verbeamtung standen. Diese Skizze hat das Ziel, die subjektiven Wahrnehmungen von Mitarbeitern unterschiedlicher Kontrollinstanzen zu vergleichen, um Auskunft über den Einfluß der rechtlichen und strukturellen Reformen auf Berufsmotivation und Kontrolleinstellung zu erhalten. Die nachfolgenden Fallstudien (vgl. Punkt 2.3) dienen mehr einem zeitlich Vergleich. Am Beispiel der beiden ostdeutschen Staatsanwälte, die zwei unterschiedlichen Juristengenerationen der DDR angehören, werden die Ver-

änderungen im beruflichen Selbstverständnis betrachtet. Dabei interessiert sowohl der Einfluß, der möglicherweise von Anpassung bzw. Gewöhnung an die neuen oder durch den Einfluß veränderter Tätigkeitsbedingungen (z.B. Verbeamtung) ausgeht, als auch die Konsistenz von Einstellungsstrukturen, d.h., die Frage nach der Stabilität ostdeutscher Kontrolleinstellungen.

Diese Frage nach dem Verhältnis von Konsistenz und Veränderung zieht sich als zentrales Problem durch die folgenden Abschnitte.

2.1 Der Wandel von Arbeitsbedingung, Motivation und Einstellung aus Sicht ostdeutscher Kriminalisten

Im Bereich der Polizei wurden vor allem Kriminalisten interviewt, die in der Regel auf eine langjährige Berufspraxis zurücksehen konnten. Sie sahen sich im Rahmen der Reorganisation der Polizei mit vielen grundlegenden Veränderungen konfrontiert, die sowohl die räumlichen als auch organisatorischen Bedingungen ihrer Arbeit betrafen. Hinzu kamen die neuen rechtlichen Regelungen, die u.a. auch die wesentlich stärkere Unterordnung der Ermittlungstätigkeit unter die Leitung des Staatsanwalts verfügten. Im Unterschied zu diesen Sachverhalten, die die Befragten in der Regel kritisch bewerteten, erfuhr der Abbau der militärischen Strukturen und des "Berichtswesens nach oben" eine positive Würdigung und wurde als wichtige Bedingung für einen Zuwachs an Effizienz und Autonomie geschätzt.

Die nunmehr stärkere Unterstellung des Polizisten unter die Staatsanwaltschaft und ihre Entscheidungen (de jure existierte sie auch in der DDR, hatte aber in der Praxis kein allzu großes Gewicht) und die Einordnung als **Hilfsermittlungsbeamter**, wurde des öfteren als eine ungerechte Veränderung bewertet, die zudem der Realität wenig entsprechen würde.

".. das heißt zwar immer, der Staatsanwalt ermittelt. Wenn ich das immer höre, dann könnte ich schon verrückt werden, und wenn ich diese ... die Hilfsbeamteneigenschaften, dann können wir schon ausrasten ja, ... ich habe noch keinen Staatsanwalt gesehen, der ermittelt, der ruft mal hier an und fragt was los ist ja. Das ist der größte Witz im Haus."

Die Kriminalisten äußerten sich zu den zahlreichen rechtlichen und strukturellen Veränderungen überwiegend kritisch. So wurde die Beschränkung polizeilicher Rechte negativ vermerkt, wobei vor allem die Beschneidung der Entscheidungsbefugnisse, die der Polizist in der DDR im Bereich der Bagatellkriminalität hatte (Anzeigenprüfungsstadium), die eingeschränkte Rolle der Kriminalpolizei bei der Vorbereitung der Anklageerhebung und die veränderten Befugnisse gegenüber dem Tatverdächtigen häufige Erwähnung fanden.

Darüber hinaus machten die Interviews mit der Polizisten, egal, ob nun Kriminalisten oder Schutzpolizisten befragt wurden, ein gravierendes Unwohlsein, wenn nicht sogar scharfe Kritik an den nunmehr geltenden rechtlichen Regelungen deutlich.

" .. also zu, äh, zu DDR-Zeiten (war) vieles eben einfacher ..., weil unsere Rechte eben größer waren. Ich habe jetzt nicht mehr das Recht jemanden ... zuzuführen, ich muß ihn vorladen und so, insofern hat ... das etwas unsere Auf-, unsere Arbeit erschwert ... "

" Zu DDR-Zeiten war es also so, wenn ich jemanden ver-, einer Straftat verdächtig habe, dann konnte ich lossausen und den zuführen. Das reicht aus. Das geht jetzt nach bundesrepublikanischen Gesetzen nicht und ich muß als Leiter jeden Tag aufpassen, daß solche Sachen eben nicht mehr passieren, daß die also routinemäßig ins Auto springen und losfahren und mir einen hier herzoteln. "

Die Kritik bezieht sich jedoch nicht nur auf die Beschränkung polizeilicher Befugnisse, sondern insgesamt auf eine zu liberale Gesetzgebung.

" Die ... sagen zwar immer, na die Polizei hat Schuld, das ist ja ... immer so, die Polizei hat immer Schuld ne. Aber das ist eigentlich nur ein politisches Problem und kein polizeiliches Problem, ja. Wenn die Befugnisse anders sind, die Gesetze anders sind ja, da kann man auch anders handeln ne. "

Neben dieser auf den rechtlichen Rahmen und die Stellung gegenüber der Staatsanwaltschaft gerichteten Kritik, wird die Strafpolitik der Justiz deutlich negativ beurteilt. Die folgende Äußerung bezieht sich auf die gegenwärtige Rechtspraxis im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes.

"Und das Schlimmste, was heute ist, ist natürlich die Justiz, nich, das ist ja die reinste Katastrophe, nich. Also sie haben Leute hier, die sind vierzig Mal gestellt worden, Jugendliche mit einem geklauten Auto, hier in X hier gibt es regelrechte Banden oder so. Rein, Vernehmung ((pfeift)), raus. Nimmt der sich das nächste Auto und so geht das ... immer weiter. Wäre ja früher undenkbar gewesen ne. Erstmal hätten die das nie getan, ja und ... beim dritten Mal wären sie doch weg gewesen, ne. Nun frage ich mich, was das noch soll. "

In ähnlichem Sinn wird die veränderte Rolle der Rechtsanwälte als Behinderung polizeilicher Pflichterfüllung gewertet. Die folgende Schilderung bezieht sich auf die Geschehnisse im Umkreis von Jugendgewalt, also auf Vorkommnisse, in deren Zusammenhang das Verhalten der Polizei mehrfach einer starken Kritik unterworfen war. Dabei wird das Auftreten der Rechtsanwälte nicht nur als Behinderung, sondern als kontraproduktiv zur Polizeiarbeit gewertet.

"... nun überlegen Sie doch mal hier in in, äh, Solingen, ... wieviel Polizisten da zusammengezogen ... waren, ... und dann geht es nochmal los und wehe, haut mal einer mit 'nem Knüppel aus versehen einen, der nichts gemacht hat, ja, obwohl das in so einer Rängelei eh nicht machbar ist - wissen sie natürlich als Polizist nich - na dann geht es aber los, dann tauchen unsere Herren Rechtsanwälte

auf, ne, alle aus den achtundsechziger Jahren hier, die alle berühmt geworden sind, ja, ist so, gibt doch Beispiele genügend dafür. Nich, wer ist Schuld? Die Polizei."

All diese Äußerungen illustrieren, daß die interviewten ostdeutschen Polizisten die neuen rechtlichen, strukturellen und politischen Bedingungen als Beeinträchtigung ihrer Arbeit erleben. Sie werden mit den Bedingungen "zu DDR-Zeiten" verglichen und als weniger effektiv beurteilt. Der Ärger über die eingeschränkteren Handlungsspielräume wird mit dem Hinweis auf das veränderte Kriminalitätsaufkommen legitimiert. Doch, ob es vor allem die Sorge über diese Entwicklung ist, die die Kritik an den veränderten rechtlichen Regelungen hervorruft, oder ob nicht in gleichem Maße der Verlust einer gewissen Elitestellung beklagt wird, ist nicht genau auszumachen.

Der folgende Hinweis auf den veränderten Status wird zwar ironisch vorgetragen, beschreibt aber dennoch einen offensichtlich schmerzhaften Vorgang. Möglicherweise erhält diese Erfahrung zum Zeitpunkt der Befragung insofern ein besonderes Gewicht, da unter den Befragten zu dieser Zeit noch eine spürbare Ungewißheit über die berufliche Zukunft vorherrschte. Darüber hinaus verdient aber die Darstellung vor allem insofern Beachtung, als sie mit dem Hinweis auf eine sinkende Berufsmotivation verbunden wird.

"Zu DDR-Zeiten wurde einem immer suggeriert: du bist nicht in erster Linie Polizist, sondern in erster Linie bist du Parteiarbeiter, dann bist du Kriminalist, und dann bist du erst Polizist. So war die Reihenfolge von Berlin vorgegeben. Ja, es ist, es war, es klingt lächerlich, aber so war es ((amüsiert)) und ... damit war schon erst einmal klar, daß die Kriminalpolizei eine gewisse Elitestellung, ... ich will es mal so ausdrücken, innerhalb der Polizei einnahm und daraus die innere Einstellung ... Wenn ich mir die älteren Kollegen ansehe, da war das so. Die fühlten sich da irgendwie, und jetzt wollen sie bloß wissen, wann die nächste Gehaltszahlung kommt."

Und: *"(Das macht heute weniger Spaß) ... würde ich sagen. Es ist mehr zum Job geworden, sag ich mal. Da war früher mehr Idealismus dabei, ... muß ich sagen."*

Angesichts dieser Äußerungen drängt sich die Annahme auf, daß Teile der ostdeutschen Polizei mehr oder weniger nur noch Dienst nach Vorschrift machen könnten. Eine solche Annahme bestätigt sich jedoch nicht ohne weiteres. Die Interviews machen deutlich, daß andere Motive an die Stelle der alten getreten sind. Ein Anreiz für die Tätigkeit bleiben offensichtlich die Hoffnung auf Beförderung, ein Motiv, daß auch zu Zeiten der DDR gewichtig war, sowie die Hoffnung auf baldige Gehaltserhöhung, ein Motiv, daß heute einen weitaus größeren Stellenwert hat. Darüber hinaus scheint in diesen Jahren die Tatsache, daß man erst einmal auf Probe eingestellt, aber noch nicht verbeamtet war, von einigem Gewicht gewesen zu sein. Das nachfolgende Zitat läßt annehmen, daß die damit verbun-

dene Angst um die berufliche Zukunft das Kontrollverhalten entscheidend beeinflusst hat, während das Engagement bei der "Bekämpfung" von Kriminalität - ein Engagement, das offensichtlich dann besonders lustvoll ist, wenn es mit Macht und Prestige gekoppelt ist - aufgrund der veränderten Befugnisse an Motivationskraft eingebüßt hat.

*"Es ist, da steckt so auch die Angst (der Kollegen) dahinter, jetzt irgendwas zu versauen in der Probezeit oder was, ... ich könnte mir nicht vorstellen, daß jetzt jemand den Mut hätte, bewußt jetzt, hier jemanden ... wegzuschicken, im Gegenteil irgendwie wird er es (die Anzeige eines Bürgers, G.K) schon registrieren im Tätigkeitsnachweis, um sich abzusichern."*⁹

Faßt man die Äußerungen zusammen, so bewerten die interviewten Kriminalpolizisten 1993 den Wechsel in ihr bundesdeutsches Arbeitsleben als beruflichen und gesellschaftlichen Abstieg. Es spricht jedoch vieles dafür, daß sich das nach der Übernahme in den Polizeidienst auf Lebenszeit nicht mehr so einschneidend darstellen wird.

Dagegen könnte die Kritik an den strukturellen Reformen und den rechtlichen Gegebenheiten andauern und an Überzeugungskraft gewinnen. Denn die kritische Bewertung der neuen Bedingungen, die zwar mehr aus den beruflichen Erfahrungen in der DDR gespeist wurde, dürfte mit der gegenwärtigen Kritik an der Strafpolitik der Justiz, die in jüngster Zeit häufig von Seiten der Polizei geäußert wird, weitgehend übereinstimmen.

Die im Bereich der Polizei geführten Interviews lassen die Schlußfolgerung zu, daß 1993 eine pragmatische Anpassung an die neuen Verhältnisse dominierte, wobei zwar die alten Einstellungen relativ unberührt blieben, sich aber zugleich eine neue Motivation ausbildete, bei der die Sicherung der beruflichen Zukunft eine wichtige Rolle spielte. Zugleich scheint es, als sei mit dem veränderten dienstlichen Prestige und den beschränkteren Befugnissen gleichsam die "Lust" an der polizeilichen Tätigkeit gesunken und habe einer mehr instrumentellen Orientierung Platz gemacht.

2.2 Der Wandel von Arbeitsbedingungen, Motivation und Einstellung aus Sicht ostdeutscher Richter und Staatsanwälte

Als wir 1993 die Interviews in Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften führten, war die Zeit der personellen Überprüfung bereits Vergangenheit. Unsere Gesprächspartner waren als Richter auf Probe in den Justizdienst der neuen Bundesländer eingestellt. Doch war auch in dieser Zeit die Angst, Fehler zu machen, und sich dadurch oder auch aus anderen Gründen der beruflichen Perspektive zu berauben, noch spürbar. Die jährlichen Bewährungsberichte nährten diese Unsicherheit. Es war ein seltsamer Zwiespalt zu bemerken, der insbesondere bei den ost-

deutschen Strafrichtern einerseits durch die positive Erfahrung mit einer neuen richterlichen Unabhängigkeit, andererseits aber durch den Argwohn gekennzeichnet war, daß man als ostdeutscher Richter auf Probe möglicherweise doch keine Perspektive hat. Dennoch schien auch in dieser Situation die richterliche Unabhängigkeit im subjektiven Empfinden bereits eine andere Qualität zu haben als das Verständnis der Unabhängigkeit im Richterstand der DDR, selbst wenn man in der DDR persönlich keine negativen Erfahrungen gemacht hatte.

Auch bei den Staatsanwälten war die Unsicherheit und Sorge um die berufliche Zukunft zu spüren. Doch gab es auch hier bereits neue Erfahrungen und ein verändertes Selbstbewußtsein. Sie erlebten sich nunmehr als wirkliche "Herren" des Ermittlungsverfahrens.

"... sozusagen die wesentlichen Änderungen sind, daß der Staatsanwalt jetzt wirklich Herr des Ermittlungsverfahrens ist. Das ist aber einfach der Strafprozeßordnung geschuldet, da jetzt nach der Strafprozeßordnung ja nur noch der Staatsanwalt die Ermittlungen führen, Ermittlungsverfahren einleiten kann und da gabs früher mehrere Institutionen, die das konnten. Also die Kriminalpolizei war berechtigt, die Zollfahndung war berechtigt, Steuerfahndung, die Staatssicherheit war berechtigt, ne, Ermittlungsverfahren einzuleiten und jetzt ist es eben nur noch der Staatsanwalt, der auch die Fäden in der Hand hat, die Ermittlungen führen kann. Das ist eigentlich die wesentliche Veränderung, die ich da sehen würde, ja. Daß das jetzt alles wirklich ... über den Staatsanwalt geht, daß alles der Staatsanwalt machen muß und machen kann, was früher eben nicht so war. Da konnten eben die verschiedenen Institutionen dort Ermittlungsverfahren einleiten, ohne daß zunächst der Staatsanwalt informiert wurde."

Mit der Konzentration der Entscheidung über die Ermittlungsverfahren erhöhte sich die Arbeitsbelastung enorm, denn als Staatsanwalt mußte man nunmehr auch bei jeder Bagatelle über Einstellung oder Anklage entscheiden, während in der DDR die Polizei bei Nichtigkeit des Vergehens gar kein Anzeige aufgenommen oder bei geringer Tatschwere den Vorgang an gesellschaftliche Gerichte umgeleitet hatte. Doch daß die Entscheidungsmacht nun bei ihnen lag, erhöhte ebenso das Gefühl der dienstlichen Autorität, wie eine deutlich verbesserte Bezahlung den sozialen Status hob. Die neue Würde erschien zum Zeitpunkt der Interviews im Sommer und Herbst 1993 den Richtern und Staatsanwälten jedoch noch gefährdet, da sie dem Ende dieser Übergangszeit noch mit Ungewißheit und Skepsis gegenüberstanden.

Diese Unsicherheiten waren durch die gravierenden Veränderungen hervorgerufen worden, die mit der institutionellen und personellen Reorganisation im Bereich der Justiz einher gingen. Bereits der Hinweis auf die personelle Neugestaltung illustriert das Ausmaß dieses Wandels. Während in der Polizei im wesentlichen nur die höchsten Leitungspositionen (Polizeidirektor, -präsident) durch westliche Fachkräfte besetzt wurden, sind an den Gerichten - instanzliche und re-

gionale Unterschiede einmal vernachlässigt - durchschnittlich zu ca. 50%, in den Staatsanwaltschaften zu ca. 30% Juristen aus den alten Bundesländern tätig. In der Regel nehmen sie die leitenden Funktionen in den Staatsanwaltschaften und Gerichten ein. Damit hat sich in diesem Bereich zumindest für die nähere Zukunft eine West-Ost-Hierarchie herausgebildet.

Daß das Erleben der radikalen personellen Veränderungen dazu beitrug, daß die übernommenen ostdeutschen Juristen - trotz ihrer neuen Entscheidungsspielräume - 1993 ihre gegenwärtige Situation noch mit Skepsis betrachteten, nimmt nicht Wunder. Auf diesem Hintergrund erklärt sich zum Teil die durch die westdeutschen Juristen häufig wahrgenommene geringe Entscheidungsfreudigkeit ihrer ostdeutschen Kollegen. Allerdings ist die vor allem bei den Staatsanwälten wiederholt wahrgenommene Scheu vor einem Freispruch nicht allein durch das aktuelle Unsicherheitsgefühl begründet. Diese Scheu erklärt sich ohne Schwierigkeiten noch aus der Gerichtspraxis der DDR, galt hier ein Freispruch in einer einmal angesetzten Verhandlung doch als Ausweis einer schlechten Ermittlungstätigkeit. Er kam einer Pflichtverletzung des Staatsanwalts gleich.

Diese Sachverhalte weisen darauf hin, daß die Veränderungen für die Interviewpartner in Gericht und Staatsanwaltschaft bis in das Jahr 1993 hinein nicht nur als wirklich tiefgreifend erlebt wurden, sondern das sie sich auch in spezifischer Weise mit alten Gewohnheiten und Ängsten verbanden. Dennoch schildern die Richter und Staatsanwälte die erlebten Brüche, Konflikte und Umorientierungen ungleich zurückhaltender als die Kriminalisten. In deutlichem Unterschied zu den interviewten Polizisten verweisen sie vor allem auf die Kontinuität ihres Berufsbildes und ihrer Berufsmotivation.

Staatsanwalt: *"Ich habe meine Aufgabe eigentlich nie darin gesehen, auch wenn es Staatsanwalt heißt, hier den Staat nach außen hin zu vertreten, sondern ja Strafverfolgung eben."*

Richterin: *"Ja den großen Entwicklungsweg haben wir alle durchgemacht und waren froh, als wir übernommen worden sind, so auch ich, und habe dann meine Arbeit so weiter gemacht, wie ich sie auch vorher gemacht habe, unter veränderten Bedingungen eben, und das war eigentlich nur, daß es neue Rechtsgebiete gab."*¹⁰

Diese berufliche Kontinuität, die von den meisten übernommenen ostdeutschen Juristen im Interview so oder ähnlich dargestellt wird, wird jedoch unterschiedlich akzentuiert. Die Staatsanwälte argumentieren damit, daß das Verständnis ihrer beruflichen Tätigkeit bereits vor der Wende nicht politisch, sondern lediglich dem Gesetz verpflichtet war.¹¹ Wobei die jüngeren unter den Interviewten versucht sind, die berufliche Kontinuität im Sinne einer apolitischen Motivation nur für sich in Anspruch zu nehmen, während sie bei den älteren Kollegen eine (heimliche) Kontinuität in Hinblick auf Beibehaltung von DDR-Orientierungen vermuten.

"Na, die werden die Wende nicht verkraftet haben, sag ich Ihnen so, wie es ist. Die sehen das immer noch als Konterrevolution, würde ich wirklich so einschätzen, sage ich auch ganz ehrlich. Die haben das sicherlich völlig anders bewertet als wir, ne. Also die älteren, die arbeiten jetzt halt weiter, aber die werden nicht dahinterstehen. Das wird das Problem sein. Die machen es, weil sie halt nichts mehr anderes finden ..., aber die werden sich mit den Werten vom Grundgesetz oder mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht identifizieren können. Das ist einfach dem Alter geschuldet..."

Es geht nicht darum, ob diese Aussage zutreffend ist oder nicht. Hier interessiert die Argumentationsstrategie, die, indem sie anderen alte Überzeugungen zuschreibt, den eigenen Wechsel mittels jugendlicher Beweglichkeit legitimiert.

Die Richter hingegen insistieren mehr auf die Kontinuität ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund einer sozialen Motivation, mittels des Rechts zu helfen und zu erziehen. Da wir die meisten Interviews mit Richtern, vor allem aber mit Richterinnen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit, führten, wies vieles darauf hin, daß eine Kontinuität in diesem Sinne wirklich vorhanden ist.¹² Sie engagierten sich in der Regel in ihrer Stadt, um die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes im ambulanten Bereich griffen. Der Stand der Analyse läßt allerdings noch im Unklaren, wieweit mit der Hervorhebung von Kontinuitäten zugleich die erlebten Brüche und Unterschiede verdeckt werden. Die Staatsanwälte äußern allerdings hinsichtlich der Strafzumessung ähnliche Kritik an der gegenwärtigen Praxis wie die Polizisten, auch wenn die Staatsanwälte sich weit zurückhaltender äußerten.

Staatsanwalt: *"... wenn wir jetzt Rostock, Lichtenhagen sehen, ja. Wir kämpfen jetzt drum, daß man sagt, reicht das Strafgesetzbuch ... noch aus, ... da aufzufangen, was dort losgewesen ist oder nicht, ne. Es gab mal ein Straftatbestand und den kennen Sie ja auch, des Rowdytums und der hat alles erfaßt, ob man dort dabei war und (wer) sich identifiziert hat, der, äh, der fiel darunter, und jetzt kämpfen wir mühsam, mit dem, was wir jetzt haben ... Ich (bin) der Meinung, bei bestimmten Sachen härtere Sanktionen, ... denn mit dem ... Straftatbestand, den wir jetzt haben, der Zusammenrottung, ja gut kann ich ausschöpfen, vielleicht bis zu fünf Jahren, aber wenn ich ihn erwisch habe, wenn ich es ihm nachweisen kann ..."*

Das ist ein eindeutiges Plädoyer: wer dabei war, hat sich strafbar gemacht, unabhängig, was ihm an konkreter Tatbeteiligung nachgewiesen werden kann. Der Paragraph des Rowdytums im StGB der DDR ließ hier mehr Spielraum.¹³ Daß diese Ansicht hier von einem Staatsanwalt vertreten wird, entspricht der Tatsache, daß die interviewten Staatsanwälte in der Regel deutlich punitivere Sanktionseinstellungen vertraten als die der Strafrichter. Doch gerade diese Feststellung erschwert es zugleich, herauszufinden, welche dieser Orientierungen nun spezifisch ostdeutsch, d.h., ob die Einstellungen der Staatsanwälte mehr der beruflichen So-

zialisierung in der DDR oder eher dem Berufsstand zuzuschreiben sind. Denn auch in anderen kriminologischen Erhebungen findet sich dieser Unterschied zwischen Staatsanwälten und Strafrichtern (vgl. die Ausführungen unter Punkt 3).

Angesichts dieser Überlegung ist die Frage von Interesse, ob die übernommenen Richter und bis zu einem gewissen Grad auch die Staatsanwälte im Unterschied zu den Polizisten eher auf Bedingungen stoßen, die sie in der Konstruktion einer kontinuierlichen Berufsmotivation bestärken. Oder anders: wo ist der ehemalige DDR-Jurist mit Veränderungen oder Unterschieden konfrontiert, die letztlich die - möglicherweise wirklich erwartete oder lediglich legitimatorisch vorgebrachte - Kontinuität eher in Frage stellen?

Mit Hilfe der nachfolgenden Fallstudie wird versucht, sich einer Antwort hinsichtlich der Staatsanwälte zu nähern. Dabei werden Passagen aus Interviews mit zwei Staatsanwälten, die 1993 geführt wurde, mit Aussagen aus den 1996 mit ihnen geführten Interviews verglichen. Wesentliche Merkmale dieser beiden Staatsanwälte unterscheiden sich. Sie sind unterschiedlich alt, der ältere schloß seine Juristenbildung 1960 ab, der jüngere 1989. Der ältere Staatsanwalt war 1993 in der Zweigstelle einer Staatsanwaltschaft tätig, die aufgrund räumlicher Entfernung und personeller Probleme fast ausschließlich mit ostdeutschen Mitarbeitern besetzt war. Zum Zeitpunkt des zweiten Interviews war diese Zweigstelle zu einer eigenständigen Staatsanwaltschaft umgebildet. Ihr Alltag unterschied sich nicht mehr von der anderer. Inzwischen waren auch hier ost- und westdeutsche Juristen gemeinsam tätig und arbeiteten unter der Leitung von Juristen zusammen, die aus den alten Bundesländern abgeordnet, versetzt oder in den Justizdienst der neuen Bundesländer gewechselt sind, so daß der Einfluß dieser veränderten Rahmenbedingungen eventuell deutlich werden kann.

2.3 *Zum Wandel von Berufsbild und Sanktionseinstellung am Beispiel von zwei ostdeutschen Staatsanwälten*

2.3.1 Der ältere Staatsanwalt

Der Staatsanwalt war 1989 bereits über 50 Jahre alt. Seit Ende seines Studiums war er als Staatsanwalt in einer Kreisstaatsanwaltschaft tätig, die er über mehrere Jahre geleitet hat. Zum Zeitpunkt des ersten Interviews hat er die Überprüfung hinter sich und ist als Richter auf Probe übernommen.

Seine Motivation, sich nach einer etwa 30jährigen Tätigkeit als Staatsanwalt in der DDR um die Übernahme in den bundesdeutschen Justizdienst zu bewerben, schildert er wie folgt:

"Ich bin gerne Staatsanwalt, weil ich der Meinung bin, es muß einiges getan werden, und es müssen Leute auch drüben (gemeint sind hier die alten Bundesländer, G.K.), um Straftäter zur Verantwortung zu ziehen ... Das muß sein. Und da habe

ich eigentlich auch meine Energie reingelegt. Und dieser Grundsatz wurde ja durch die Wende nicht geändert. ... also um es mal so zu sagen, sagen wir mal fünfundneunzig Prozent der Sachen, die wir vorher gemacht haben, die machen wir im Prinzip heute auch. Also was unter das sogenannte politische Strafrecht fällt oder heute nicht mehr Gang und Gäbe ist, das hat ja bei uns im Kreis immerhin eine untergeordnete Rolle gespielt, nicht. Also mein ... inneres Bestreben, eben ... Leute, die Straftaten begehen, zur Verantwortung zu bringen, war letztendlich weiterhin vorhanden, und ich sah eigentlich keine Notwendigkeit, nun dieses Ansinnen beiseite zu legen."

Hier wird die Kontinuität staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit hervorgehoben, die durch das Fehlen der Anklage politischer Strafsachen nochmals verstärkt wird.¹⁴ Diesem Motiv fügt der Staatsanwalt eine pragmatische Überlegung an, die deutlich macht, daß er sich für einen beruflichen Neubeginn wenig gerüstet fühlte: *"... ich muß ganz ehrlich sagen, ich hätte nicht gewußt, was ich hätte machen sollen. Nicht, weil ich nun ewig Staatsanwalt war, hab ich zwar mein Strafgesetzbuch beherrscht, meine Strafprozeßordnung. Damit kann man natürlich in der Marktwirtschaft nichts beginnen."*

Als er 1993 zu den Veränderungen seines beruflichen Alltags befragt wird, schildert er vor allem den enorm gewachsenen Geschäftanfall, der im wesentlichen durch den veränderten Umgang mit Bagatelldelinquenz hervorgerufen würde. Diese Situation wird mit der Praxis in der DDR verglichen.

"Die Hauptverhandlungen, so wie sie heute ablaufen, der Schnitt, den wir hier zu machen haben, also so hätten wir früher keine Hauptverhandlung durchgeführt, ja. Wir verhandeln an manchen Tagen zehn Sachen am Tag, und die sind in zehn Minuten fertig. Es gibt ... Beispiele, wo nach der Urteilsverkündung der Besch., der Angeklagte da sitzt und sagt, was denn, war das alles? ... Das haben wir nicht gemacht, weil wir, das muß ich natürlich dazu sagen, wenn wir vor der Wende angeklagt haben, waren das eben meist auch die schwerwiegenderen Sachen. Dieser Kleinkram, der heute zur Anklage kommt teilweise, da haben wir nie angeklagt."

Die Argumentation wird 1996 anders akzentuiert.

"Aber dieses Problem, warum wir das auf den Tisch kriegen, so stöhnen die Westkollegen auch. Die sagen, also das ist doch wieder mal ... Und daß wir da sagen, Mensch das war wirklich damals günstiger geregelt für die Justiz, das ist nun ein ganz klarer Fall. Aber insoweit ist nun jeder von der Sache getrieben, daß er dem nicht mehr nachtrauert, sondern versucht die Sache zu erledigen."

Während 1993 die Sinnhaftigkeit der jetzigen Regelung befragt wird, ist es drei Jahre später nur noch die Klage über eine Arbeitsbelastung, die alle gleich trifft, und von der man so getrieben wird, daß für andere Überlegungen keine Zeit bleibt. Diese Verschiebung des Blickwinkels, die offensichtlich durch den Druck

des neuen beruflichen Alltags hervorgerufen wird, zeigt sich noch deutlicher im Vergleich folgender Passagen.¹⁵

1993: *"... nehmen wir die Abgaben von kleineren Strafsachen an Konflikt- und Schiedskommission durch die Polizei. ... bei einem Ersttäter und sonst friedlichem Bürger ging das mit einem Wert bis zu fünfhundert Mark ... Dafür würde heute der Täter mit Sicherheit einen Strafbefehl kriegen, IST dann vorbestraft, und die Tilgungsfristen sind nicht gerade gering. JETZT. Während wegen der gleichen Geschichte zur Konfliktkommission, na gut, da mußte er sich zwar auch was anhören. Aber er ist nicht vorbestraft gewesen, brauchte das nirgends angeben. Da haben viele gesagt, DAS IST EINE GUTE LÖSUNG, ja ... Und wenn dann in den Betrieben das so beraten wurde ..., dann war das im Grunde genommen auch eine gute Sache, wo die im Betrieb gemerkt haben, aha, hier passiert was. Während beim Gericht, ist immer weit weg und was ist nun daraus geworden und so weiter."*

Zwei Aspekte der außergerichtlichen Bearbeitung von Bagatellen in der DDR scheinen dem Staatsanwalt wichtig: die entkriminalisierende Wirkung für den Beschuldigten, die aber - und das ist der zweite Aspekt - zugleich auf ihn wie auf andere erzieherisch wirkt, da bei einer Verhandlung vor einer Konfliktkommission im Betrieb auch andere merken würden, das hier eine Reaktion erfolgt. Die Überlegungen, die 1996 zum Umgang mit Bagatellen angestellt werden, erfolgen in einem deutlich anderen Kontext.

1996: *"Wir haben natürlich solche Dinge wie 153a, ... beim 153a - ich muß mal überspitzen - habe ich ja im Grunde mehr Arbeit, als wenn ich einen Strafbefehl mache. Strafbefehl diktiere ich, ruckzuck ist er weg, (bei 153a, G.K.) da muß ich fragen, bist du einverstanden, und dann muß ich hinschreiben an die gemeinnützige Einrichtung und an ihn, und dann muß ich aufpassen, daß er das auch wirklich bezahlt ... Es ist völlig richtig, daß das ein Versuch ist, auf die Kleinstkriminalität zu reagieren. Das ist ein ganz großer Mangel in den letzten Jahren gewesen, daß auf die kleinen Sachen nicht reagiert wurde. Wir haben zwar Verfahren gehabt ..., aber das wurde alles eingestellt und der Täter hat nichts gespürt. Er müßte eigentlich irgendwas spüren, egal ob er nun fünf Mark geklaut hat oder nicht. Und da ist aufgrund der Masse der Arbeit, die man nun hatte, auf alle Fälle viel untergegangen."*

Ganz deutlich rückt hier ein Pragmatismus in den Vordergrund, wird die Sinnhaftigkeit einer Regelung vor allem am Arbeitsaufwand gemessen. Zwar ist der Gedanke, daß der Täter "etwas spüren muß", d.h., daß eine Reaktion erfolgen muß, geblieben, doch wird er durch den erforderlichen Arbeitsaufwand in den Hintergrund zurück. Letztlich wird der Strafbefehl bevorzugt, weil die Erziehung mittels ambulanter Reaktion mehr Aufwand fordert. Da aber die Erziehung des Täters für diesen Staatsanwalt ein wesentliches Anliegen bleibt, stellt sich die

Frage, wie er dieses Dilemma, das sich für ihn zwischen seinem staatsanwaltlichen Anliegen und seiner Arbeitsbelastung ergibt, bewältigt.¹⁶

In Bezug auf den Umgang mit Kleinkriminalität bleibt seine Antwort offen. Hinsichtlich der strafrechtlichen Reaktion auf mittlere und schwerere Straftaten fordert er jedoch eine schärfere Strafpolitik.

"Und ich habe den Eindruck, daß vielfach auch die Strafen nicht verstanden werden oder nicht gebilligt werden, daß also hier die Strafpolitik zu milde ist ... Den Eindruck habe ich auch selbst ... Die Urteile kranken oft daran, daß eben in der Schilderung das Mildere, das Begünstigende größeren Raum einnimmt als das, was die Straftat eigentlich ausmacht an ihren Auswirkungen."

Eingeleitet mit dem Gedanken: *"Wenn man dem zustimmt, daß die Strafpolitik nach unten abgerutscht ist"*, folgt dann eine längere Passage, in der der Gedanke einer "gerechteren" Strafpolitik erläutert wird, die, obzwar für den Täter teilweise mit härteren Strafen verbunden, dennoch kein Plädoyer für eine generelle Erhöhung von Strafzumessung sei.

Hier ist nicht eindeutig zu erkennen, worauf sich dieses "nach unten abgerutscht" bezieht. Da aber eingangs dieser Passage auf die Sanktionserwartung der Bürger bzw. deren Enttäuschung durch eine zu milde Strafpolitik Bezug genommen wird, und in weiteren Passagen dann auch strafprozessuale und strafrechtliche Regelungen in der DDR erwähnt werden (u.a. Würdigung des Opfers im Strafprozeß, Regelung der Schadenswiedergutmachung etc.), ist anzunehmen, daß sich diese Argumentation auf einen Vergleich von DDR- und gegenwärtiger Strafpraxis bezieht.

Doch ist ein Plädoyer für Erziehung durch Strafe nun keinesfalls nur durch ostdeutsche Juristen zu erwarten. In Bezug auf die Ostdeutschen ist nicht nur interessant, daß bestimmte Einstellungen überdauert haben, sondern daß es - auf dem Hintergrund intensiver beruflicher Belastung - eher die punitiven Einstellungen sind. Denn während das Unwohlsein über den Abbau entkriminalisierender Reaktionsmöglichkeiten, das 1993 noch massiv vorgetragen wird, 1996 weitgehend einem durch die Arbeitsbelastung geschuldeten Pragmatismus weicht, wird die Forderung nach einer schärferen Strafpolitik nicht aufgegeben. Diese Feststellung läßt erwarten, daß ein Teil der ostdeutschen Staatsanwälte eher die Forderung nach einer konservativen Strafpolitik unterstützen, als daß er für den Ausbau von Strategien einer entkriminalisierender Konfliktbearbeitung eintreten wird.¹⁷ Da diese Überlegung jedoch auf den Aussagen eines Staatsanwalts beruht, der möglicherweise nach einem langjährigen Berufsleben und den Anstrengungen des Umbruchs nunmehr Reibungen vermeiden will, wird an einem weiteren Beispiel der Wandel der Kontrolleinstellungen beleuchtet. In diesem Fall ist es ein ostdeutscher Staatsanwalt, der einer jüngeren Juristengeneration angehört.

2.3.2 Der jüngere Staatsanwalt

Dieser Staatsanwalt hat zwar noch in der DDR sein Studium beendet, der Beginn seiner Berufstätigkeit im Jahr 1989 aber fiel bereits mit der Wende in der DDR zusammen. Als er 1993 zum ersten mal interviewt wurde, ist er in einer Staatsanwaltschaft im Land Sachsen als Richter auf Probe tätig. 1996, zum Zeitpunkt der zweiten Befragung, bereitet er sich auf einen Laufbahnwechsel vor. In den kommenden zwei Jahren wird er an einem Landgericht Sachsens als Richter tätig sein, um die Befähigung zum Richteramt zu erwerben. Von dieser Möglichkeit, die das Land Sachsen den ostdeutschen Richtern und Staatsanwälten ohne zweites Staatsexamen eröffnet, hat er sofort Gebrauch gemacht und sich um den Laufbahnwechsel beworben.

"Na ja, die Entscheidung zu dem Beruf ... mußte bei uns recht früh gefällt werden, ne. Das war eigentlich problematisch, im Prinzip mußte ich mich mit siebzehn Jahren entscheiden. Das war ja nicht so einfach in der DDR, ne. Die Studienplätze waren ja nicht frei, daß man irgendwo hingehen konnte und man sagte, ich will jetzt das, das oder jenes studieren, das war also gar nicht möglich, ne. .. bin ich hier zur Staatsanwaltschaft, habe mir das alles angehört und dann habe ich mich eben hier beworben, ne. Und da sind sie dann von der Staatsanwaltschaft zum Studium delegiert worden ... also im Prinzip mit siebzehn, achtzehn, wurde man da mehr oder weniger auf seinen Beruf festgelegt. Und es war in der DDR auch nicht möglich, daß sie dann mal gewechselt hätten. Es war nicht möglich, daß mal ein Staatsanwalt je Richter geworden wäre oder Rechtsanwalt, ne ... Also das war, sind sie nicht mehr weggekommen."

Nach dieser Schilderung, die den Werdegang zum Staatsanwalt mehr zu einem passiven Vorgang werden läßt, der sich zugleich durch die der Jugend geschuldeten Unreife erklärt, wird jedoch eine Motivation hinzugefügt, die die Berufswahl und weitere Tätigkeit legitimiert.

"... eigentlich die Arbeit mit den Menschen so, ... man ist eben mehr dran am Ermittlungsverfahren als der Richter mit den Beschuldigten, mit dem Polizeibeamten mal an den Ereignisort fahren, mal zur Gerichtsmedizin fahren, daß man nicht so sehr an seinen Schreibtisch gefesselt ist. Deshalb sage ich auch, ich bin lieber Staatsanwalt, ich bin da mal gerne unterwegs, arbeite gerne mit der Polizei zusammen, ... fahre an den Tatort, sei es nun ein Verkehrsunfall oder zum Tötungsverbrechen, gucke mir das alles an, mache auch mal gerne selber eine Vernehmung, was ja als Richter dann gar nicht mehr ist. Ne, man kriegt die fertige Akte und muß dann halt den Prozeß führen ... deshalb macht mir das eigentlich auch Spaß."

Die angeführten Merkmale, die dem jungen Staatsanwalt als allgemeine Merkmale staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit gelten, illustrieren zugleich seine Motivation an dieser Tätigkeit. In gewissem Grad ist es die Lust, in entscheidender Position die verschiedensten Tätigkeiten zu koordinieren. Und in diesem Punkt erfährt

seine Berufsmotivation in der bundesdeutschen Justiz deutlichen Auftrieb. Das spiegelt sich u.a. darin wieder, daß er im Laufe des Interviews mehrfach hervorhebt, daß der Staatsanwalt nunmehr wirklich Herr des Ermittlungsverfahrens und sein Handlungs- bzw. Entscheidungsspielraum heute wesentlich größer sei. Angesichts dieser positiven Bewertung seiner veränderten Rolle als Staatsanwalt, nimmt es kaum Wunder, daß er sich 1993 durch die Tatsache, als ostdeutscher Staatsanwalt auf Probe tätig zu sein, in besonderem Maße beeinträchtigt fühlt.

"... also die Westrichter, möchte ich mal sagen, die betrachten vielleicht so ... die Staatsanwaltschaft ein bisschen als ihre Laufburschen. Auch so im Gerichtsprozeß, wenn eben ne Pause gemacht wird, dann sagen die eben, hier kommen Sie mal her und schaffen Sie mal das noch und laden Sie mal den Zeugen noch und den Zeugen, wobei das gar nicht unsere Aufgabe ist, ne ... man ist nun selbst immer in einer Zwangslage, will den Prozeß nicht platzen lassen, so daß ... der Staatsanwalt eben losrennt und den Laufburschen macht für's Gericht ... aber da bin ich überzeugt, das wird sich ändern, wenn wir dann mal übernommen werden als Beamte auf Lebenszeit, da werde ich mir dann einiges nicht mehr bieten lassen. Bloß ... in der Zwangslage der Probezeit, es werden Beurteilungen gemacht und alles, ne, ... ich fühle mich da doch immer ein bißchen doppelt beobachtet, muß ich mal sagen. Einerseits überhaupt als Staatsanwalt oder Beamter auf Probe und dann noch dazu, daß ich ja übernommen bin und da möchte man schon keine Fehler machen, ne."

Nachdem er 1994 verbeamtet wird, fällt dieser Druck von ihm ab. Daß er, der die Probezeit aufgrund seiner ostdeutschen Provinienz als Zwang zur Unterordnung und als doppelte Kontrolle erlebt, 1996 sofort die Möglichkeit nutzt, um die Befähigung zum Richteramt zu erwerben, ist folgerichtig. Hier aber interessiert, ob die Veränderung seiner beruflichen Situation zwischen 1993 und heute auch seine Bewertung der Justizpraxis beeinflusst.

Als er 1993 interviewt wird, kritisiert er, ebenso wie der ältere Staatsanwalt, die fehlende Entkriminalisierung der Kleinkriminalität.

1993: *"Na, ich würde mal sagen, es ist schon einiges problematisch, was kriminalisiert wird oder man sollte sich mal ... Gedanken machen, ob man nicht die Staatsanwaltschaft mit einigen Sachen entlasten könnte. Zum Beispiel ist es in der DDR nicht so gewesen, daß jede Kinderhandlung nun vom Staatsanwalt zur Anzeige gebracht wurde, ne. Das schätze ich eindeutig als ne Belastung ein, wenn ... hier Anzeigen ankommen, ein Kaugummi, neunzehn Pfennig, habe ich selbst schon gehabt, da kostet der Aktendeckel schon drei Mark, dann wird der zur Vernehmung geladen oder zur Befragung, da ist der Polizist gebunden, der Staatsanwalt gebunden, die Schreibkraft gebunden ... das war früher in der DDR nicht so. Das hat also die Polizei weggelegt, ne. Es sind uns nur Sachen vorgelegt worden, die nun eine besondere Brisanz haben."*

Hier bezieht er sich auf die Regelungen des StGB der DDR. Er führt sie als Argument hinsichtlich realer Möglichkeiten an, die Justiz zu entlasten. Ebenso sah er die Interessen der Geschädigten in der DDR-Strafprozeßordnung besser berücksichtigt.

1993: *"Na ich sags im Prinzip so, daß also die Prozeßordnung - es muß alles ein rechtsstaatliches Verfahren sein zweifellos, aber die Prozeßordnung, ... erschwert eben der Staatsanwaltschaft sehr das Arbeiten. Ich sage immer, der Beschuldigte hat über dreihundert Paragraphen für sich, ne, der Geschädigte hat drei und die werden nicht angewandt. So hart muß ich das mal sagen, also das bedaure ich sehr. In der Strafprozeßordnung der DDR war es eben so, daß über die Schadenersatzanträge gleich mit verhandelt werden konnte, wo der Geschädigte dann auch nach dem Strafverfahren ein Urteil in der Hand hatte, wo dann unter drittens, viertens stand, der Angeklagte wird verurteilt, an dem Geschädigten Schadenersatz in der und der Höhe zu leisten. Dann konnten die das durchsetzen."*

In den 1993 vorgetragenen Argumenten für eine entkriminalisierende Regelung der Kleinkriminalität und eine verbesserte strafprozessuale Schadenersatzregelung fällt auf, daß sie entweder - wie im ersten Zitat - auf die Entlastung der Justiz, und daß sie - wie im zweiten Zitat - auf die Opferinteressen zielen. Der strafrechtliche Umgang mit dem Täter aber ist weniger der Zielpunkt der Kritik. Dieses Thema aber wird 1996 im Zentrum der kritischen Äußerungen dieses Staatsanwalts stehen.

1996:

"Mit dem Jugendgesetz, das ist eigentlich so ein wunder Punkt und unter den Praktikern auch sehr umstritten. Ich würde sagen, es ist teilweise zu milde. Ehe man dann mal eine Jugendstrafe bekommt für einen Jugendlichen, der mehrfach vorbestraft ist, daß ist schon ein langer Weg. Und auch was die ganze Frage der Haftverschonung betrifft, es steht zwar im Vordergrund die Erziehung, aber es gibt viele, bei denen fruchtet das eben nicht mehr."

"Und es ist auch so problematisch, wenn die Heranwachsenden Straftaten begehen, im Prinzip wird das JGG zumindest von den Richtern schon so weit aufgeweicht, daß jeder, der Heranwachsender ist, bekommt den Bonus - er war noch ein Jugendlicher - und wird nach dem Jugendrecht verurteilt. Also, da müßte die Zäsur schon stärker sein, wobei es ja nach dem Gesetz eigentlich eine Ausnahmeregelung sein soll, daß er noch das mildere Jugendrecht bekommt."

"Bloß teilweise finde ich das auch ehrlich ungerecht ... Das ist zum Beispiel so, welche, die jetzt viele Taten begehen, keine gute persönliche Entwicklung haben, für die wird alles getan. Die kommen nach Polen, die kommen nach Schweden, nach Norwegen. Werden erstmal rein theoretisch der Strafverfolgung entzogen. Die Jugendgerichtshilfe weiß, es laufen Ermittlungsverfahren. Dann sagen die:

oh, wir haben dort einen Platz, der geht mal ein Jahr nach Polen, nach Schweden, ne. Und der Jugendliche, der arbeitet, eine Lehre macht, der arbeitslos ist, der hängt im Prinzip hier. Um den kümmert sich niemand. Und um die Opfer der Straftaten gleich gar nicht."

Dies sind eindeutige Statements, die sowohl auf eine Verschärfung des strafrechtlichen Umgangs mit Jugendlichen als auch auf eine Veränderung der richterlichen Praxis zielen. Vor allem aber stellen sie einen Teil ambulanter Maßnahmen, die der sozialen Integration der jugendlichen Täter dienen sollen, mittels des Arguments in Frage, daß sie angesichts aktueller sozialer Probleme von Jugendlichen allgemein letztlich ungerechtfertigt seien.

Inhalt und Ziel der Kritik an der Strafpraxis haben sich somit zwischen den beiden Zeitpunkten der Interviews völlig verschoben. Wie auch bei dem älteren Staatsanwalt wird 1996 deutlich punitiver argumentiert. Doch während bei dem Älteren die Fragen von Entkriminalisierung und Bagatellregelung mehr aufgrund der gegenwärtigen Arbeitsbelastung in den Hintergrund geraten, scheint sich die Meinung des jüngeren Staatsanwalts wirklich verändert zu haben. Er plädiert eindeutig für eine Verschärfung der Strafpraxis, um auf die Delinquenz Jugendlicher adäquat reagieren zu können.

3. Schlußbemerkung

Für die Spezifik des Wandels in den neuen Bundesländern scheint es insgesamt charakteristisch, daß individuelle Einstellungen und mentale Faktoren der wesentlich schnelleren Veränderung der institutionellen Verhältnisse und sozialen Strukturen nachfolgen (vgl. dazu u.a. Berger 1992, 143). Im Kern mußte sich dieser Umgestaltungsprozeß deshalb zunächst als Lern- und Anpassungsprozeß gestalten. Damit geriet die teilweise notwendige und wünschenswerte kritische Auseinandersetzung mit den vergangenen und ebenso mit den neuen, sprich bundesdeutschen Verhältnissen fast zwangsläufig in den Hintergrund.

Man kann sagen - und darauf wies vor allem das Beispiel der beiden Staatsanwälte hin -, daß die Veränderung subjektiver Merkmale entsprechend der strukturellen Rahmenbedingungen erfolgt ist. Denn im Ergebnis zeigt sich, daß der Wandel, der zwar individuell unterschiedlich erlebt worden ist, letztlich durch die Mitarbeiter der verschiedenen Kontrollinstanzen eine jeweils typische Bewertung erfährt. Die aus der DDR herrührenden Einstellungsmuster, die zu großen Teilen durch die Rolle der jeweiligen Instanz im Kontrollprozeß geprägt waren, erfuhren nunmehr eine - entsprechend der neuen normativen und instanzlichen Tätigkeitsbedingungen - differenzierte Veränderung. In welcher Weise sich Berufsmotivation und Kontrolleinstellung umgestalteten, hing nicht zuletzt davon ab, ob sich die einzelnen Berufsgruppen als Gewinner oder Verlierer der Wende erlebten.

So zeigte sich, daß die Kritik der Kriminalisten an ihren gegenwärtigen Befugnissen und Tätigkeitsbedingungen in starkem Maße dadurch gespeist wurde, daß sie wichtige polizeiliche Rechte und ihre bisherigen Rolle im Kontrollprozeß verloren glaubten. Die veränderte Position gegenüber den anderen Kontrollinstanzen und der beschränktere Entscheidungsspielraum führte zu einem Motivationsverlust, der durch eine mehr instrumentelle Orientierung auf die berufliche Tätigkeit ersetzt wurde. Dabei verbanden sich spezifisch ostdeutsche oder einfach polizeitypische Einstellungen und Positionen unter dem Einfluß aktueller Probleme und Erfahrungen mit der gegenwärtigen Tätigkeit zu strafpolitisch weitgehend konservativen Orientierungen. Allerdings bleibt offen, inwieweit es sich hier wirklich um den Wandel von Einstellungen oder um die Bestätigung bereits vorhandener Einstellungsmuster handelt, da die Befragung der Polizisten 1993 nur einmalig durchgeführt wurde.

Das Resümee fällt für die ostdeutschen Staatsanwälte nicht wesentlich anders aus. Auch sie scheinen im Ergebnis ihrer beruflichen Integration vor allem für eine repressivere Strafpolitik zu plädieren. Auch hier ist nicht ohne weiteres auszumachen, ob es sich um die Beharrung mehr DDR-typischer Einstellungsmuster dieser Berufsgruppe handelt. Deutlich wird allerdings, daß die noch 1993 vertretenen Ansichten in bezug auf einen entkriminalisierenden Umgang mit Kleinkriminalität aufgegeben oder einfach vergessen wurden, und die Orientierung auf eine repressive Strafpolitik unter den aktuellen Tätigkeitsbedingungen verstärkt wurde.

In der Summe bleibt weitgehend offen, ob es sich angesichts einer komplexen Reorganisation des strafrechtlichen Kontrollprozesses bei den ostdeutschen Polizisten und Staatsanwälten mehr um den Wandel von Kontrolleinstellungen oder mehr um die Manifestation spezifisch ostdeutscher Orientierungen handelt, oder aber, ob es sich um eine Übereinstimmung von west- und ostdeutschen Berufsorientierungen von Polizisten und Staatsanwälten handelt. Zumindest scheinen im Ergebnis die Anforderungen an die Veränderung von fachlichen Kompetenzen und Routinen besonders stark gewesen zu sein. Die Kontrolleinstellungen dagegen, die sich für die Bewältigung der täglichen Praxis als funktional erwiesen (oder für die Bewältigung aktueller Probleme funktional erscheinen) wurden beibehalten. Für eine solche Annahme teilweiser Übereinstimmung von berufsspezifischen Einstellungen spricht auch das Ergebnis einer vergleichenden Untersuchung der Sanktionseinstellungen von Richtern und Staatsanwälten, die Ende der 80er Jahre in Hamburg durchgeführt wurde. Danach plädierten die Anklagevertreter für deutlich härtere Maßnahmen (Sessar 1992, 250; vgl. auch Blankenburg/Sessar/Steffen 1978; Kaupen/Rasehorn 1971). Das hier vorliegende empirische Material spricht dafür, daß dieses Ergebnis auch in Bezug auf ostdeutsche Juristen bzw. auf ihre Strafeinstellungen Gültigkeit hat. Das Resümee von Sessars Untersuchung erhält dann allerdings eine besondere Aktualität: "Die Konsistenz

solcher älteren und neueren Befunde überrascht, verrät sie doch Einstellungsmuster von ungewöhnlicher Stabilität, d.h., unabhängig nicht nur von Raum und Zeit, sondern auch von regional unterschiedlichen Usancen eines Wechsels zwischen dem Amt des Richters und des Staatsanwalts" (Sessar 1992, 206). Auf der Basis der vorliegenden Interviews mit Polizisten, Staatsanwälten und Richtern scheint diese Konsistenz zumindest in Bezug auf die Einstellungsmuster zu existieren, die den veränderten normativen und strukturellen Bedingungen entsprechen und für die Bewältigung der Arbeitsaufgaben funktional sind. Daß dabei bei Staatsanwälten und Polizisten das Plädoyer für einen entkriminalisierenden Umgang mit Kleinkriminalität offensichtlich jede Aktualität verliert, wirft ein kritisches Licht auf die Alltagspraxis der Kontrollinstanzen.

Anmerkungen

- 1 Unmittelbar nach der Wende wurde wohl erstmalig eine Richterbefragung durchgeführt, die sich u.a. auch der Frage nach dem Richterbild und der Berufsmotivation der DDR-Richter wandte (Svensson 1991). Teilweise gibt auch das Buch von Inga Markovits, daß u.a. Gespräche mit ostdeutschen Juristen wiedergibt, in dieser Hinsicht Auskunft (Markovits 1993).
- 2 Das von der DFG geförderte Projekt "Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in der ehemaligen DDR mit Berücksichtigung der Auswirkungen auf Deutschland als Ganzes" wurde von der Kriminologischen Forschungsstelle Berlin am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin, dem Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg und dem Kriminologischen Institut der Universität Tübingen getragen.
- 3 Hier finden Interviewpassagen aus Interviews mit sechs ostdeutschen RichterInnen, mit vier ostdeutschen StaatsanwältInnen und mit acht Kriminalisten und zwei Schutzpolizisten Verwendung. Die Juristen waren zum Zeitpunkt der Befragung im Bereich des Strafrechts tätig. Interviews mit nichtübernommenen ostdeutschen Juristen werden hier nicht einbezogen.
- 4 Daß für diese Entwicklung ein längere Zeitraum von Nöten sein wird, war in den Regelungen des Einigungsvertrages bereits vorgesehen. So wurden in bezug auf die Rechtspflege wesentliche Teile des Rechtspflegerechts der BRD nur unter Einhaltung bestimmter Maßgaben in Kraft gesetzt (vgl. dazu Einigungsvertrag Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn III Nr. 1). U.a. wurden die Bezirks- und Kreisgerichte vorerst beibehalten und auch die Umstrukturierung des Polizeiaufbaus schrittweise vollzogen.
- 5 Die Ausführungen beziehen sich auf die neuen Bundesländer. Berlin, wo sich die institutionelle Reorganisation und die personelle Erneuerung von Polizei und Justiz in Ostberlin vom Vorgehen in den anderen ostdeutschen Ländern sehr unterschied, findet hier keine Berücksichtigung.
- 6 Die Richterwahlausschüsse haben sich in der Regel aus sechs Abgeordneten und vier Richtern zusammengesetzt. Kriterien der Überprüfung waren die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen und die Befähigung zum Richteramt. vgl. Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Richtergesetz -Die Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse vom 22. Juli 1990, (Abk. ORWA) Paragr. 5 Abs.1

- 7 Diese Frage ist für die Ausgestaltung der Kontrollprozesse letztlich nur dann von Relevanz, wenn sich eine solche Situation auf das Entscheidungsverhalten der betreffenden Juristen auswirkt. Diese Frage aber findet hier keine Berücksichtigung.
- 8 1996 wurden ebenfalls Interviews mit westdeutschen und ostdeutschen Juristen geführt. Sie befinden sich allerdings derzeit noch in der Auswertung.
- 9 Der Einfluß der Probezeit auf die Arbeitshaltung wird auch im folgenden Zitat sichtbar: "... es trat ja dann diese Unsicherheit auf hier, werde ich übernommen wer-, werde ich nicht übernommen. Jeder war sicherlich bemüht, keine offensichtlichen Fehler zu machen. ... Es gab ja viele äh zu DDR-Zeiten die schon die die Rente hinarbeiteten, die also krank waren, und ich hatte zum Beispiel in meinem alten Team einen Kollegen, der hatte irgendwas mit der Wirbelsäule, der mußte wöchentlich einmal zum Arzt, hier zum Strecken und Aufhängen, was weiß ich, und der war der erste nach der Wende in dieser kritischen Zeit, die Sie ansprachen. .. sag ich, sage na Jürgen, was macht denn hier dein Leiden. Ach ich habe kein Leiden mehr. Ich sage, wieso denn das. Tschja, sagt der, die Kranken werden zuerst entlassen, ich bin gesund. Der rennt heute noch rum. Der geht nicht mehr zum Arzt."
- 10 In diesem Rahmen ist nicht die Zeit auf die subtilen Erzähl- und Argumentationsstrategien einzugehen, die im Laufe der Interviews die Tiefe der Veränderungen deutlich machten. Nur selten, und wenn, dann vor allem von Juristen, die nicht in den Justizdienst der neuen Länder übernommen wurden, wird angesprochen, das der Wechsel von DDR-Justiz zu BRD auch eine konflikthafte Entscheidung war (vgl. dazu Korfes 1995).
- 11 Aus dieser positivistischen Argumentation entwickelt ein junger ostdeutscher Staatsanwalt dann ein Bild über die gesellschaftliche Stellung des Staatsanwalts, daß ihn im Wechsel der politischen Systeme geradezu zum Opfer macht: " Das ist sowieso ... die Zwangslage, in der der Staatsanwalt immer ist. Wir haben uns ja dann auch während der Überprüfung viel an sich über die Position des Staatsanwalt unterhalten. Das wird auch zur NS-Zeit sicherlich nicht anders gewesen sein, ist zu DDR-Zeit nicht anders gewesen, ist jetzt nicht anders. Das Gesetz, was ich bekomme als Staatsanwalt, das muß ich eben durchsetzen, das ist sicherlich das große Problem, ne. Und ob das Gesetz mal so bleibt oder ob die Gesellschaftsordnung mal so bleibt, kann sicherlich niemand sagen, ne. Denn es sind jetzt so rasante Veränderungen gewesen in den letzten zehn Jahren, wer hätte mir vor vier Jahren gesagt, du wirst mal Staatsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland, ... , na ich hätte gelacht, gesagt, das kann nicht sein, das gibts gar nicht, ne. Und ob die Gesellschaftsordnung mal so bleibt, das kann niemand sagen und dann wird wieder ein neues Gesetz kommen."
- 12 Vgl. auch das von I. Markowicz in ihrem Buch "Die Abwicklung" a.H. von Gesprächen und Beobachtungen entwickelte Bild ostdeutscher Richter. Auch sie bemerkt eine starke Orientierung auf die Herstellung eines sozialen Friedens, der Konfliktschlichtung mittels Einsatz staatlicher Mittel etc. (Markowits 1993).
- 13 Der § 215 des StGB der DDR "Rowdytum" bedrohte den, der "sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt ...", die "... Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht ..." mit einer Freiheitsstrafe von bis fünf Jahren. Wichtig ist dabei, daß die Beteiligung an einer Zusammenrottung als Straftatbestand bewertet wurde.
- 14 Dieser Sachverhalt ist insofern zutreffend, als politische Strafsachen im wesentlichen durch die Bezirksstaatsanwaltschaften angeklagt wurden. Die Frage ist allerdings, ob nicht das Selbstverständnis staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit in der DDR zu großen Teilen politisch war. Damit

- soll nicht gesagt werden, daß das ein Weiterbeschäftigung in der bundesdeutschen Justiz abschließt, sondern hier interessiert, warum es gar nicht erwähnt, nicht überlegt wird.
- 15 Die Großschreibungen ganzer Wörter in den Zitaten weist darauf hin, daß sie durch den Sprecher besonders betont wurden.
- 16 Für mich war erstaunlich, daß dieser Staatsanwalt nicht auf den TOA verwies, bzw. seine Anwendung zumindest in den Bagatellfällen, in denen er eine Reaktion für nötig hielt, nicht favorisierte. Denn da er im Land Brandenburg tätig ist, findet er hier relativ günstige Bedingungen vor, die zugleich für den Staatsanwalt den Arbeitsaufwand sehr gering halten.
- 17 Betrachtet man die eingangs dieser Fallstudie zitierte Äußerung des Staatsanwalts, in der er 1993 die Fortsetzung seiner Tätigkeit mit der Kontinuität seines beruflichen Anliegens motivierte, wäre es interessant zu fragen, ob sie angesichts seiner jetzigen Erfahrungen zweifelhaft geworden ist oder ob seine Ausführungen darauf hinweisen, daß sich dieses Motiv letztlich bestätigt hat.

Literatur:

- Berger, P.A., 1992: "Was früher starr war, ist nun in Bewegung" - oder: von der eindeutigen zur unbestimmten Gesellschaft, in: Abbruch und Aufbruch. Sozialwissenschaften im Transformationsprozeß, Thomas Hanf (Hrsg.), Berlin: 128 - 150
- Blankenburg, E./Sessar, K./Steffen, W., 1978: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin.
- Boers, K., 1994: Kriminalitätseinstellungen in den neuen Bundesländern. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität, hrsg. v. Klaus Boers; Ewald, Uwe; Kerner, Hans-Jürgen; Lautsch, Erwin & Sessar, Klaus. Schriftenreihe der Kriminologischen Forschungsstelle Berlin am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Humboldt-Universität; Bonn, Bd. 2, 21-74.
- Bundesanzeiger, 1996: Strukturanalyse der Rechtspflege. Bilanz eines Forschungsprogramms, Bonn, 48.Jg., Nr. 12a.
- Kaiser, G./Jehle, J.-M. (Hrsg.), Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege, Heidelberg.
- Kaupen, W./Rasehorn, T., 1971: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, Neuwied, Berlin.
- Korfes, G., 1994: Einstellungen der Bürger in den neuen Bundesländern zu den Instanzen der Strafverfolgung. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität, hrsg. v. Klaus Boers; Ewald, Uwe; Kerner, Hans-Jürgen; Lautsch, Erwin & Sessar, Klaus. Schriftenreihe der Kriminologischen Forschungsstelle Berlin am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Humboldt-Universität; Bonn, Bd. 2, 215-250.
- Korfes, G., 1995: Die richterliche Tätigkeit zwischen Vergangenheitsbearbeitung und Umorientierung - Juristen aus der DDR im Prozeß der personellen Erneuerung der Justiz in den neuen Bundesländern, in: Michael Corsten/ Erika Hoerning (Hrsg.), Institution und Biographie. Die Ordnung des Lebens. Pfaffenweiler, 147- 162.

- Kräupl, G/Ludwig, H., 1993: Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region Thüringens 191/92, Freiburg i.Br. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Bd.56)
- Kury, H., 1992: Kriminalität und Viktimisierung in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisse der ersten vergleichenden Victim Survey in der ehemaligen DDR und BRD. In: Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Helmut Kury (Hrsg.), Freiburg i.Br., 141-228. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.; Bd. 54)
- Markovits, I., 1993: Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der Justiz, München.
- Roenne, H. v., 1996: Die Übernahme von Richtern und Staatsanwälten der DDR in die bundesdeutsche Justiz, Humboldt-Universität zu Berlin, Dissertationsschrift
- Sessar, K., 1992: Wiedergutmachen oder Strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Ein Forschungsbericht, Pfaffenweiler (Hamburger Studien zur Kriminologie, Bd.11)
- Sessar, K., 1994: Strafeinstellungen in Ost und West. Reflexionen über ihre methodische und politische Genese. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität, hrsg. v. Klaus Boers; Ewald, Uwe; Kerner, Hans-Jürgen; Lautsch, Erwin & Sessar, Klaus. Schriftenreihe der Kriminologischen Forschungsstelle Berlin am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Humboldt-Universität; Bonn, Bd. 2, 251-285.
- Svennson, R., 1991: Richter im Wandel. Vortragsmanuskript, o.A.d.O.